

Sonderregelungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Die Landesregierung hat in der Corona-Bekämpfungsverordnung sowie in der Corona-Quarantäneverordnung (beide unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html) umfangreiche Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sind weiterhin zulässig. Gleichwohl sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten, des Publikums sowie der Justizbediensteten auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich.

I. Zugang zu Gerichten und Staatsanwaltschaften

Die angeordneten Maßnahmen sind auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich. Grundlage für die unmittelbare Umsetzung ist die Regelung des Hausrechtes in § 14 Landesjustizgesetz (LJG) – insbesondere in § 14 Abs.1 Nr. 5 LJG. Bei den Maßnahmen ist allerdings der Grundsatz der Öffentlichkeit von Verhandlungen (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG) zu berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. § 5 Abs. 8 S. 2 Corona-Bekämpfungsverordnung, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO i.V.m. § 45 BeamStG bzw. § 618 BGB sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO i.V.m. i. § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LDSG.

Im Einzelnen bedeutet dies bis zunächst 15. März 2021:

1. Der Zugang zu Gerichten und Staatsanwaltschaften ist für Personen, die keine Justizbedienstete sind, auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
2. In Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten, insbesondere die dort getroffenen Vorgaben zur Kontaktreduktion (vgl. § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) sowie gegebenenfalls zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken bzw. vergleichbarer Atemschutzmasken (vgl. § 3 Abs.1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung samt Anlage „Einsetzbare Atemschutzmasken). Diese sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Rahmen des Hausrechts auch auf Personen zu erstrecken, die keine Beschäftigten im Sinne der Verordnung sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung während gerichtlicher Verhandlungen gilt.

3. Für Rechtssuchende ist eine Telefonhotline einzurichten, auf die auch in einem Aushang am Eingangsbereich und der Internetseite der Dienststelle hinzuweisen ist. Sie sind -so weit möglich- darauf zu verweisen, Anträge schriftlich oder über den elektronischen Rechtsverkehr zu stellen.
4. Besuchsgruppen und ähnliche Veranstaltungen sind abzusagen.
5. Kantinen dürfen nur für Justizbedienstete betrieben werden. Soweit dies zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Abläufe erforderlich ist und die örtlichen Gegebenheiten unter Beachtung der Schutz- und Hygienevorschriften dies zulassen, kann auch der Verzehr in den Räumlichkeiten erfolgen. Im Übrigen kann eine Abgabe von Speisen und Getränken außer Haus, z.B. zum Verzehr im Dienstzimmer, erfolgen, wobei der Zutritt zur Kantine jeweils nur einzeln erfolgen darf.
6. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften den anliegenden Fragebogen ausfüllen. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere externe Organe der Rechtspflege (§ 14 Abs. 2 LJG).

Hierbei ist grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Sollte im Rahmen der Eingangskontrolle der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, haben die Bediensteten eine FFP2-Maske zu tragen. Trägt die Zutrittsperson eine medizinische Gesichtsmaske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske (s. Ziff. 2), ist eine solche auch für die Bediensteten ausreichend.

Die Fragebögen enthalten auch Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person ausfindig gemacht werden kann. Die Fragebögen werden tagesweise unter Verschluss maximal 6 Wochen aufbewahrt. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 24 und 32 DSGVO ergeben sich insbesondere aus dem BSI-Grundschutz zur Informationssicherheit. Auf Anforderung werden sie dem Gesundheitsamt übermittelt. Erfolgt dies nicht innerhalb von sechs Wochen, werden sie vernichtet (Art. 17 DSGVO). Widersprüchen nach Art. 21 DSGVO kann abgeholfen werden; in aller Regel wird aber die Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung als Verarbeitungszweck etwaige entgegenstehende persönlichen Belange überwiegen.

Eine systematische Ausweiskontrolle allein zu dem Zweck, die Richtigkeit der Angaben auf dem Fragebogen zu verifizieren, findet nicht statt. Ein Abgleich kann aber durchgeführt werden, wenn im Einzelfall aus anderen Gründen – etwa im Rahmen des Hausrechts – ohnehin eine Ausweiskontrolle erfolgt oder wenn ersichtlich Phantasiedaten angegeben werden.

7. Personen, die keine Justizbediensteten sind, ist der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu untersagen, wenn sie **innerhalb der letzten 14 Tage**

a) wissentlich Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist oder war oder bei der ein solcher Verdacht besteht (dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere Organe der Rechtspflege) oder

b) eine Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet worden ist.

Soweit eines der vom Robert Koch-Institut aufgeführten typischen Symptome vorliegt (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- oder Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Benommenheit, Geruchs- oder Geschmacksstörung), gleich welcher Schwere und Ausprägung, ist der Zutritt ebenfalls grundsätzlich zu untersagen. Bei Personen, bei denen derartige Symptome zu erkennen sind, kann mit Einwilligung der Person das Infrarot-Fieberthermometer zum Einsatz kommen. Nach der Orientierungshilfe des RKI für Bürgerinnen und Bürger ist Personen mit einer Körpertemperatur ab 38 ° Celsius der Zutritt zu untersagen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist der Zutritt zu versagen. Im Einzelfall kann die Leitung der Dienststelle den Zugang unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen wie z.B. der Nutzung einer medizinischen Gesichtsmaske gestatten.

Diese Umstände werden beim Einlass nicht systematisch erhoben, sondern sind im Einzelfall zu klären, falls sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, etwa bei eigeninitiativer Offenbarung durch Gerichtsbesucher.

Liegt eine Terminladung vor, werden die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über eine Zutrittsuntersagung informiert. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt hier nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO.

8. Bei der Durchführung von Terminen in Gerichten oder Staatsanwaltschaften ist unter Beachtung der Schutz- und Hygienevorschriften sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Ansteckungsgefahr weitgehend ausgeschlossen ist.
9. Bei den Einlasskontrollen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Das Datenschutzrecht findet Anwendung. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind jeweils Verantwortliche. Soweit bei der Einlasskontrolle der Gesundheitszustand erörtert wird, können sich höhere Anforderungen an den Datenschutz ergeben, weil personenbezogene Daten mit besonderen Kategorien verarbeitet werden. Nähere Informationen ergeben sich auch aus dem Muster für eine zu erfolgende Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO an die betroffenen Personen. Die Einhaltung des Datenschutzrechts ist zu dokumentieren (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

II. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften

1. Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs

Die Anwesenheit in den Dienstgebäuden ist insoweit zu beschränken, als dies angesichts der konkreten örtlichen Verhältnisse und der übrigen zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen erforderlich scheint, um eine Ansteckung nach Möglichkeit auszuschließen. Hierbei sind die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Soweit dies mit der Sicherstellung des Dienstbetriebs und den dienstlichen Anforderungen im Einklang steht, sind die Dienstgeschäfte so zu organisieren, dass sie in Heimarbeit erledigt werden können. Bei Anwesenheit in den Dienststellen ist durch geeignete Maßnahmen z.B. („Schichtbetrieb“, Kohortenbildung, Einzelbüros) dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Mobilgeräten ausgestattet sind, haben dies nach Dienstschluss mitzunehmen.

Termine in Gerichten und Staatsanwaltschaften sollten nur insoweit beschränkt werden, als dies angesichts der konkreten örtlichen Verhältnisse und der übrigen zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen erforderlich scheint, um eine Ansteckung nach Möglichkeit auszuschließen. Dabei sind das Interesse an der Durchführung des Termins und mögliche Risiken im Einzelfall miteinander abzuwägen. Bei Fortsetzungsterminen in Strafsachen und in Fällen von Untersuchungshaft dürfte regelmäßig das Interesse an der Durchführung des Termins überwiegen.

Es wird dringend empfohlen, Verhandlungstermine, soweit es rechtlich zulässig ist, vorrangig im Wege der Videokonferenz auf der hierfür bereit gestellten Plattform durchzuführen.

Bei notwendigen Terminen außerhalb der Dienststelle sind die jeweils gebotenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Der für die Rechtsschutzgewährung unverzichtbare Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Bereitschaftsdienst und Eilmaßnahmen.

2. Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen

Unter Beachtung der besonderen Lage sind Dienstreisen in Verwaltungsangelegenheiten nur unter besonders strengen Maßstäben zu genehmigen. Danach dürfte in der Regel nur in außergewöhnlichen Einzelfällen eine Genehmigung in Betracht kommen. Diese Möglichkeiten audiovisueller Kommunikation und Teilhabe sind in diesem Zusammenhang alternativ zu erwägen.

Fortbildungen sind grundsätzlich unter Nutzung audiovisueller Kommunikation und Teilhabe zulässig. Präsenzveranstaltungen sind auf notwendige Veranstaltungen zu reduzieren unter Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften.

3. Sonderurlaub, Freistellung bei Erkrankung von Kindern und akuten Pflegesituationen

Da der Betrieb von Schulen und Betreuungseinrichtungen weiterhin aufrecht erhalten bleibt, bleibt die Gewährung von Sonderurlaub nach § 20 Sonderurlaubsverordnung weiterhin nur auf besondere Ausnahmesituationen beschränkt, in denen im Einzelfall die vollständige oder teilweise Schließung einer Schule oder Betreuungseinrichtung erfolgt bzw. die Kinder wegen eines Verdachtsfalls Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht besuchen dürfen und die Dienstleistung weder in der Dienststelle noch im Homeoffice möglich ist.

Es gelten weiterhin die folgenden Hinweise:

- Soweit neben der Kinderbetreuung mobiles Arbeiten möglich ist, ist dieses wahrzunehmen.
- Ist bereits Erholungsurlaub gewährt, hat dieser Vorrang. Hiermit ist bereits eine Freistellung von der Dienst- bzw. Arbeitsverpflichtung erfolgt, sodass für die Gewährung von Sonderurlaub kein Bedarf besteht.
- Die Regelung bezieht sich auf Kinder bis zur 6. Klasse einschließlich.
- Für Tarifbeschäftigte, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Freistellung nach § 45 SGB V haben, weil sie selbst oder das Kind bzw. die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, findet diese Regelung mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewilligung von Arbeitsbefreiung für zunächst drei Arbeitstage nach § 29 Abs. 3 TV-L erfolgt. Die Arbeitsbefreiung kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für weitere drei Tage verlängert werden.

Tarifbeschäftigte, die selbst gesetzlich krankenversichert sind und ihr Kind bzw. ihre Kinder, haben nach § 45 Abs. 2a SGB V einen Freistellungsanspruch und einen Anspruch auf Krankentagesgeld bei Erkrankung von Kindern bzw., wenn eine Kinderbetreuung in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung aus den in der Norm genannten Gründen nicht erfolgen kann. Deshalb greift für diese Tarifbeschäftigten nicht mehr die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 TV-L. Nach der gesetzlichen Neureglung besteht der Anspruch auf Freistellung sowie Zahlung des Kinderkrankengeldes unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitspflicht nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann. Die Freistellung nach § 45 SGB V ist bei der jeweiligen Dienststelle zu beantragen. Die Dienststelle meldet die Freistellung entsprechend den Regelungen für „Kinder krank“ dem Dienstleistungszentrum Personal. Von dort erfolgt die Meldung an die jeweiligen Krankenkassen.

Bei einer akuten Pflegesituation können im Zeitraum 29. Oktober 2022 bis 31. März 2021 bis zu 20 Arbeitstage pro Akutfall - wenn die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist – als Sonderurlaub nach § 20 SUVO i.V.m. § 13 Absatz 3 SUVO bewilligt werden (vgl. § 9 Absatz 1 Pflegezeitgesetz).

4. Richterliche Unabhängigkeit

Dieser Erlass gilt auch für Richterinnen und Richter, soweit hierdurch deren richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 50 Abs. 1 S. 2 der Landesverfassung nicht beeinträchtigt wird und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die richterlichen Aufgaben von einer geschäftsplanmäßigen Vertreterin oder einem geschäftsplanmäßigen Vertreter wahrgenommen werden können.